

Vom Ende der Eindeutigkeit und neuen Anstrengungen

Zu den politischen Folgen der Entgrenzung von Geschlecht, Sexualität und Beziehungsform

1. Erodierende Normierungen

Die gegenwärtigen westeuropäischen Gesellschaften sind durch Prozesse einer zunehmenden Individualisierung und Pluralisierung der Lebensmuster gekennzeichnet. In nahezu allen Lebensbereichen lässt sich eine „Freisetzung aus den Lebensformen und Selbstverständlichkeiten der industriegesellschaftlichen Epoche der Moderne“¹ konstatieren. Das jetzt erreichte Stadium der Gesellschaftsentwicklung verlangt neue und flexible Arbeits- und Lebensformen und schafft zugleich die hierfür erforderlichen Freiräume.

Diese Freiräume ergeben sich nicht nur aus der nachlassenden Bindungswirkung christlich begründeter Vorstellungen, wie Leben, Arbeit, Partnerschaft und Sexualität zu gestalten seien, sondern vor allem aus dem inzwischen erreichten Maß an individueller Autonomie, welches auf der relativen ökonomischen Selbstständigkeit der Individuen basiert. Im Unterschied zu industriellen und vorindustriellen Zeiten in Europa, in denen die verschiedenen Familienformen Ausdruck ihrer jeweiligen materiell-ökonomischen Funktion² waren und die Ehe als die funktionale³ sowie christlich ethisch-moralisch gebotene Form des partnerschaftlichen Zusammenlebens galt, ist heute eine Vielzahl von Lebensentwürfen lebbar und wählbar. Insbesondere Frauen haben auf Grund ihres inzwischen erreichten Bildungsniveaus und ihrer Erwerbsbeteiligung einen entscheidenden Zugewinn an Souveränität für sich verbuchen können. Die Veränderungen im Selbstbild und im Selbstverständnis von Frauen als eigenverantwortlich handelnde Subjekte, die willens und in der Lage sind, ihre Interessen sowohl in der privaten als auch in der öffentlichen Sphäre wahrzunehmen und zu vertreten, führen dazu, dass Männer und Frauen ihre Lebensentwürfe kaum noch entlang ökonomischer Erwägungen und immer öfter auch abseits überkommener normativer Muster konzipieren.

Die sozialen Konventionen haben ihren Zwangscharakter verloren. Das Rollenmodell des sozialen Lebens, das die Regeln vorgab, nach denen die eigene Existenz zu gestalten war, verliert an Bedeutung. An dessen Stelle tritt die individuell zu lösende Aufgabe, die eigene Biografie selbst zu entwerfen, und somit der Zwang zur Wahl. Ulrich Beck spricht vom „Zeitalter des eigenen Lebens“⁴⁴, das zwar keineswegs als völlige individuelle Freiheit oder gar als Möglichkeit absolut authentischer Ich-Verwirklichung missverstanden werden darf, jedoch für die Selbstdarstellung und für die Lebensgestaltung einen „Optionsraum“ zur Verfügung stellt, „der subversive, (non)konformistische Vielfalt ermöglicht.“⁴⁵

Im Folgenden will ich der Frage nachgehen, wie sich diese Entwicklungen auf die Binnendifferenzierung der subkulturellen lesbisch-schwulen sowie transidenten *communities* auswirken und welche Folgen für deren politische Artikulationsfähigkeit daraus erwachsen. Anschließend werde ich anhand des „Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft für lesbische und schwule Paare“ sowie des Transsexuellengesetzes darzustellen versuchen, inwieweit Identitätspolitik ihren vorgeblichen Zweck verfehlen und einen alternativen Politikansatz vorschlagen. Das Schlusskapitel dient der Diskussion der Bedingungen und Chancen für den eingeforderten Paradigmenwechsel.

2. Differenzierungsprozesse und parallele Sinnentleerung von Identitätspolitik

Den bislang deutlichsten Niederschlag haben die eingangs skizzierten Veränderungen in den Ausdifferenzierungen der Beziehungsformen zwischen Erwachsenen sowie in den verschiedenen und zeitlich wechselnden Formen von Elternschaft gefunden.⁶ Auch in Bezug auf das soziale Geschlecht⁷ und die sexuelle Orientierung sowie – wenngleich in weit geringerem Maße – die Geschlechtsidentität⁸ ist inzwischen Vielfalt und Variabilität an die Stelle der früheren Fixierungen getreten. Das bedeutet allerdings nicht, dass für jeden Menschen die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität völlig frei wählbar und somit dem Belieben anheim gestellt sind, jedoch ist – im Rahmen der jeweils gegebenen habituellen⁹ Möglichkeiten – die Selbstfindung, d.h. die eigene Verortung im Spektrum des nunmehr Tolerierten sehr viel einfacher als je zuvor.

Zwar hat es bereits zu früheren Zeiten Menschen gegeben, die sexuell auf Menschen des gleichen Geschlechts orientiert waren, aus den angebotenen Rollenmustern ausgebrochen sind und/oder sich selbst entweder dem anderen Geschlecht als zugehörig empfunden oder überhaupt eine Zuschreibung als Mann oder als Frau für sich selbst zurückgewiesen und zwischen den Polen gelebt haben. Nachdem sie mit dem Bedeutungszuwachs der Naturwissenschaften und damit auch der Medizin im 19. Jahrhundert zunächst durch performative Sprech- und Rechtsakte als identitäre

Andere und damit als deviante gesellschaftliche Gruppen (der Homosexuellen, der Transsexuellen resp. der Intersexuellen) konstruiert worden waren¹⁰, sind sie unter den heutigen liberalisierten Bedingungen wieder jenseits medizinischer und juristischer Diskurse als Lesben und Schwule, als Transfrauen bzw. Transmänner, als *Transgender* etc. benennbar und öffentlich sichtbar. Noch kann von einem gänzlichen Verschwinden der pathologisierenden Sicht, insbesondere im Alltagsbewusstsein, nicht die Rede sein, jedoch überwiegen inzwischen in den Medien akzeptierende oder zumindest respektierende Darstellungen zu diesen Themenfeldern.¹¹

Die Vorstellungen von Normalität haben sich erweitert. Die Bindungswirkung der auf christlichen Überzeugungen fußenden Moral hat abgenommen und das Spektrum des akzeptierten oder zumindest tolerierten Verhaltens ist breiter geworden. Die Gestaltbarkeit auch der geschlechtlich und sexuell konnotierten Aspekte des eigenen Lebens nimmt zu und an die Stelle der früheren Eindeutigkeit und Homogenität ist auch in dieser Hinsicht die Vielfalt getreten. Nichts ist mehr selbstverständlich – nahezu alle Facetten des sozialen Lebens werden zum Gegenstand von Such- und Entscheidungsprozessen. Auf viele Fragen müssen Antworten gefunden werden: Ob man in einer Partnerschaft, als Single oder in einem Beziehungsnetzwerk leben will; ob hetero-, homo- oder bisexuell, ob eine offene oder eine geschlossene Beziehung den eigenen Bedürfnissen entspricht, ob geheiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen wird oder nicht, ob ein gemeinsamer Haushalt passend ist oder nicht doch lieber ein Living-Apart-Together, ob Kinder gewünscht werden oder nicht, ob die Beziehung zu LebensgefährtInnen noch den Erwartungen und Bedürfnissen entspricht oder besser beendet werden sollte, ob das eigene Verhalten an den alten Stereotypen des sozialen Geschlechts ausgerichtet wird oder diese für obsolet erklärt werden. Nicht wenige stellen sich außerdem Fragen nach der eigenen Geschlechtsidentität und machen diese zum Gegenstand performativer Erprobungen des eigenen Ichs.

Die Möglichkeiten, die eigene geschlechtliche Identität und die eigene sexuelle Verortung jenseits des bislang angebotenen binären Modells Frau/Mann bzw. Hetero-/Homosexualität zu finden und zu leben, haben sich erweitert – wenn auch erst in Ansätzen und mit starken Unterschieden zwischen Stadt und Land. Die Folge ist, dass die Verschiedenheit der Individuen, die bisher unter der Oberfläche der Konventionen verborgen geblieben war, nun zu Tage tritt. Die von außen getroffene Einordnung eines menschlichen Körpers als männlich oder weiblich erlaubt heute allenfalls Vermutungen, jedoch keine sicheren Rückschlüsse hinsichtlich der geschlechtlichen und der sexuellen Selbstverortung des betreffenden Menschen. Weder die Wahrnehmung der Geschlechtlichkeit des eigenen Körpers (*sex*), noch das gelebte soziale Geschlecht (*gender*) oder die sexuelle Orientierung (*desire*) ergeben sich aus den jeweils beiden anderen Aspekten, jede Kombination ist möglich. Zudem sind nicht mehr nur das Eine oder das Andere, sondern auch intermediäre Zustände benennbar geworden. Ein etwaiger Widerspruch zwischen den eigenen

Bedürfnissen und den Normen wird heutzutage immer seltener zur persönlichen Katastrophe – die Möglichkeiten, authentisch bleiben zu können, sind besser als je zuvor. Auf den verschiedenen Ebenen des Politischen befördert dies die kritische Reflexion der herrschenden Normalitätsvorstellungen und eröffnet so den Weg zu normativen Veränderungen¹², die ihrerseits wiederum zu einer weiteren Veränderung eben jener Normalitätsvorstellungen beitragen können.

Die Ausdifferenzierungen der Lebensweise sowie der geschlechtlichen und der sexuellen Identitäten haben tiefgreifende Folgen zum einen für die politische Bedeutung der subkulturellen lesbischen, schwulen, *transgender*, transsexuellen und auch queeren *communities* und zum anderen für die Prämissen gesetzgeberischen Handelns. Dies soll im Folgenden diskutiert werden.

Die communities

Wenn das Ausmaß der Pönalisierung, Unterdrückung und Diskriminierung einer auf Grund gemeinsamer Merkmale oder Eigenschaften (Homosexualität, Transsexualität oder *Transgender*) definierten Gruppe abnimmt bzw. nicht mehr als pauschale Ablehnung daherkommt, sondern sich ‚nur noch‘ auf einzelne Aspekte der betreffenden Lebensweise bezieht, kommt in der entsprechenden *community* eine politische Ausdifferenzierung in Gang, die auch öffentlich wahrnehmbar wird. Die *communities* sind sich in der Beschreibung ihres jeweiligen ‚Feindbildes‘ nicht mehr einig; die Interpretationen der gesellschaftlichen Situation und die strategischen Antworten darauf fallen so unterschiedlich aus, dass die Illusion ihrer politischen Homogenität endgültig zerplatzt. Ein Beispiel dafür ist die unter Lesben und Schwulen geführte Debatte über Sinn und Unsinn der Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Heute kann daher aus der bloßen Zugehörigkeit zu einer qua Zuschreibung oder qua subkulturellem Zusammengehörigkeitsgefühl gebildeten Gruppe nicht mehr auf eine gemeinsame politische Interessenlage ihrer Mitglieder geschlossen werden. Unter diesen Umständen werden politische Gemeinsamkeiten immer seltener über gleiche oder ähnliche Identitäten und daraus abgeleitete Interessenlagen herzustellen sein. Zwar sind die jeweiligen subkulturellen Zusammenhänge nach wie vor Orte der kulturellen Nähe, des Wissens um die gemeinsamen Diskriminierungserfahrungen, des einander Nicht-Fremd- und des ‚Zuhause-Seins‘, der PartnerInnensuche und nicht zuletzt der Erholung vom Stress des Andersseins in einer noch immer auf die Binarität des Geschlechts und die heterosexuelle, eheliche Paarbindung fixierten Dominanzkultur. Politische Gemeinsamkeiten zwischen den sich dort Begegnenden ergeben sich daraus heute jedoch nicht mehr so ohne Weiteres.

Die *community* als solche ist somit nicht länger Trägerin einer entsprechenden politischen Bewegung mit spezifischen Interessen und daraus abgeleiteten Forderungen oder Aktivitäten. Politische Gemeinsamkeiten lassen sich, wenn überhaupt, nur noch über gleiche politische Zielvorstellungen herstellen. Wer heute politische Ziele mit gesamtgesellschaftlichem Anspruch formulieren und Einfluss gewinnen will, muss über die Begrenzungen der gleichen oder ähnlichen Identität bzw. einer gemeinsamen Gruppenzugehörigkeit hinausschauen können. Jedwede Einmischung in die Politik hat eine neue Qualität von politischer Bündnisfähigkeit zur Voraussetzung. Künftig wird stärker denn je das konkrete politische Ziel im Vordergrund stehen (müssen), gleich wer sich mit welcher Identität oder Gruppenzugehörigkeit diesem anschließt. Das wiederum setzt voraus, das ‚Anderssein‘ der MitstreiterInnen nicht als Hindernis und bestenfalls sogar als Bereicherung sehen zu können.

Die Gesetzgebung

Für die Gesetzgebung bedeuten die Ausdifferenzierungen der Lebensweise sowie der sexuellen und geschlechtlichen Identität, dass die bisherige identitätsbasierte Minderheitenpolitik – als Politik für Gruppen entlang der Kategorien ‚Geschlecht‘ und ‚sexuelle Orientierung‘ – endgültig ihren Sinn verliert. Solche Politiken erfassen immer nur einen kleinen Ausschnitt aus dem innerhalb dieser Gruppen existierenden Spektrum an Bedürfnissen und zugleich sind sie zwangsläufig ausgrenzend und diskriminierend gegenüber denjenigen, deren Bedürfnisse andere sind als die, die im traditionellen Verständnis auf Grund der jeweilige Gruppenzugehörigkeit erwartet werden. Von daher ist das Verständnis von Homosexuellen, Bisexuellen und Transidenten¹³ als Minderheiten, deren ‚Probleme‘ man durch Sonderregelungen lösen kann, obsolet geworden.

Wenn aber Homo- und Heterosexualität ebenso wie Bisexualität und Transidentität nicht als Abweichung vom Normalen, sondern als Variationen innerhalb des Normalen – und damit als diesem im Wesentlichen gleich – begriffen werden, dann ist jede sich auf diese Merkmale beziehende Ungleichbehandlung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes – dem konstituierenden Moment jeder Form von Demokratie schlechthin. Daher ist in der Gesetzgebung ein Paradigmenwechsel geboten.

Für beide Ebenen, für die der *communities* ebenso wie für die der Gesetzgebung, gilt: Zukunftsfähige Politik ist nicht mehr als Klientelpolitik machbar, sondern nur noch als Konzeptualisierung, Gestaltung und Durchsetzung identitätsunabhängiger Prinzipien und Interessen. Das erfordert in diesem Zusammenhang den Verzicht auf Kategorien wie Geschlecht, Geschlechtsidentität, soziales Geschlecht und sexuelle Orientierung.

3. Entgrenzungen im Korsett des Gesetzes – zwei Beispiele

In Gesetzestexten lassen sich viele Beispiele für die Fixierung normativer Vorstellungen von körperlichem Geschlecht, sozialem Geschlecht, sexueller Orientierung und Beziehungsform finden. Die entsprechenden Regelungen formulieren Erwartungen an das Verhalten, das – im konformen Fall – dadurch den Nimbus des ‚Normalen‘, ‚Sittlichen‘ und gesellschaftlich ‚Nützlichen‘ erhält.

Rekurrieren Gesetze auf die genannten Aspekte sowie auf eine als legitim erachtete Auswahl an Kombinationsmöglichkeiten der jeweiligen Optionen, hat dies zwangsläufig Ausgrenzungen und Diskriminierungen derjenigen zur Folge, die jenseits der Normvorstellungen leben wollen oder müssen, während diejenigen privilegiert werden, die sich innerhalb des durch das Gesetz anerkannten Rahmens bewegen.

Dies soll im Folgenden am Beispiel des Transsexuellengesetzes und des Beziehungsrechts¹⁴ verdeutlicht werden. Bei Ersterem ist der inzwischen offenkundig gewordene Widerspruch auszuleuchten zwischen der real existierenden geschlechtlichen Vielfalt und der auf überkommenen und strikt binären Vorstellungen vom Geschlecht beruhenden Gesetzeslage in Gestalt des derzeit geltenden Transsexuellengesetzes (TSG) von 1980. Bei Letzterem geht es um die mittlerweile offen gelebte Vielfalt von Beziehungskonstellationen und das nur auf einige wenige von ihnen passende Angebot an rechtlichen Regelungsmöglichkeiten.

3.1. *Geschlechtliche Realitäten und das Transsexuellengesetz (TSG)*

Realitäten und Begriffe

Die Fremdwahrnehmung der Geschlechtlichkeit eines Menschen ist bestimmt durch das körperliche Erscheinungsbild, das soziale Geschlecht und die sexuelle Orientierung. In den Erwartungen hinsichtlich des sozialen Geschlechts und der sexuellen Orientierung ist im Alltagsbewusstsein bereits seit Längerem ein deutlicher Wandel hin zu einer Ausweitung des Spektrums akzeptierten oder tolerierten Verhaltens zu konstatieren.¹⁵ Auf das Geschlecht trifft das jedoch nur in sehr begrenztem Maße zu. Dieses wird im Regelfall noch immer ausschließlich binär imaginiert. Ein Mensch ist nur als Frau oder als Mann vorstellbar, ein drittes Geschlecht oder weitere Geschlechter gibt es nicht. Auf Abweichungen von diesem Diktum wird mit Irritation und mit Versuchen reagiert, Eindeutigkeit zu erzwingen – durch soziale Kontrolle (verbale und/oder physische Gewaltakte eingeschlossen), durch operative Maßnahmen oder durch normative Festlegungen. Dies ist zum Beispiel am Umgang mit Intersexuellen und mit Menschen, deren Geschlechtsidentität nicht

den an ihren biologischen Körper geknüpften Zuschreibungen und Erwartungen entspricht, zu sehen.

Das Paradigma der Zweigeschlechtlichkeit führt dazu, dass von der Gesamtheit der Menschen, die ihrem zugewiesenen körperlichen und dem entsprechend erwarteten sozialen Geschlecht mit Unbehagen bis hin zur Ablehnung gegenüberstehen, nur diejenigen wahrgenommen werden, die sich voll und ganz dem *anderen* Geschlecht zugehörig fühlen und eine operative Angleichung ihres äußeren Erscheinungsbildes an das, welches für das Wunschgeschlecht für typisch gehalten wird, anstreben. Diese Sicht wird gestützt durch die Erfahrungen in der medizinischen Praxis, in der diejenigen, für die der Widerspruch zwischen ihrem Körpergefühl und dem anhand der Körpermerkmale zugewiesenen Geschlecht nicht erträglich ist, überproportional vertreten sind. Die übrigen, die sich in ihrer Geschlechtsidentität nicht einem der beiden Zustände ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ zuordnen wollen bzw. können, oder aber Wege gefunden haben, ihre von der amtlichen Zuweisung abweichende Geschlechtsidentität zu leben, treten dort meist nicht in Erscheinung, weil sie von medizinischer Seite keine Hilfe erwarten. So wird die medizinische Definition der Transsexualität qua Zirkelschluss scheinbar permanent bestätigt, obwohl sie nur einen Teil des transsexuellen Empfindungsspektrums erfasst.

In der entsprechenden *community* sind neue Begrifflichkeiten geprägt worden, so z.B. *gender blender*, *gender queer*, *gender crosser*, *gender outlaw*, *transqueer* oder *cross dresser*,¹⁶ um sowohl Uneindeutigkeit als auch Variabilität sowohl der Geschlechtsidentität als auch des sozialen Geschlechts zum Ausdruck zu bringen, ohne dass allerdings von einem Konsens gesprochen werden kann. Gleichwohl verdeutlichen die zitierten Bezeichnungen, dass das Dogma der binären Zweigeschlechtlichkeit nicht länger haltbar ist.

Ich schlage vor, im Interesse begrifflicher Klarheit die im Zusammenhang mit patriarchatskritischen Analysen getroffene Unterscheidung zwischen geschlechtlich markiertem Körper (*sex*) und sozialem Geschlecht (*gender*) auch im Feld der geschlechtlichen Vielfalt zu verwenden. ‚*Transgender*‘ stünde demnach für das Unbehagen an den an das Zuweisungsgeschlecht gekoppelten sozialen Erwartungen – in allen Intensitäten –, während für diejenigen, deren Körpergefühl im Widerspruch zu dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht steht, der Begriff ‚*transsexuell*‘ verwendet werden sollte – ebenfalls unabhängig davon, in welcher Intensität und Ausschließlichkeit dies der Fall ist. Als Oberbegriff für beides bietet sich ‚*transident*‘ an.

Ein Selbstverständnis als *Transgender* muss nicht zwingend einhergehen mit der Ablehnung des eigenen körperlichen Geschlechts. Für TransvestitInnen bzw. *Drag Kings*, *Drag Queens* oder *Cross Dresser* ist das Tragen ‚gegengeschlechtlicher‘ Kleidung und das performative Spiel mit dem Outfit und den Rollenerwartungen Teil ihres Selbstverständnisses und Ausdruck ihrer Identität, ohne dass daraus

zugleich auf eine Ablehnung des eigenen körperlichen Geschlechts geschlossen werden kann. Von daher ist der Begriff *Transgender* als Oberbegriff für alle Formen der Infragestellung der als unveränderlich und binär begriffenen Geschlechtsordnung ungeeignet. Transsexuell-Sein wiederum ist nicht zwingend mit einer Kritik überkommener sozialer Erwartungen und Normierungen verbunden; Transsexuelle sind nicht notwendigerweise zugleich auch *Transgender*.

Festzuhalten bleibt, dass es sowohl hinsichtlich der auf den Körper bezogenen Geschlechtsdefinition als auch hinsichtlich der sozialen Präsentation von Geschlechtlichkeit nicht nur jeweils zwei Optionen gibt, sondern eine beliebige Zahl an Zwischenstufen.¹⁷ Die real existierende Bandbreite geschlechtlichen Selbstverständnisses schlägt sich in entsprechenden sprachlichen Abbildungen nieder. Die Übergänge sind fließend und zwischen den Polen ist nicht Leere, sondern Leben. Diese Tatsache wird inzwischen von Teilen der medizinischen Fachwelt¹⁸ zur Kenntnis genommen und es gibt Anzeichen dafür, dass auch die Bundesregierung den sich daraus ergebenden gesetzgeberischen Reformbedarf erkannt hat.¹⁹ Jedoch sind entsprechende Konsequenzen bislang ausgeblieben.

Das TSG und seine Wirkungen

Das „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)“ eröffnet zwei Möglichkeiten: Die so genannte „Kleine Lösung“ besteht darin, dass der Antragstellende Mensch, einen neuen, dem anderen Geschlecht zugeordneten Vornamen annimmt, und mit der so genannten „Großen Lösung“ wird darüber hinaus – unter der Voraussetzung, dass körperverändernde Maßnahmen vorgenommen worden sind – die formalrechtliche Geschlechtszugehörigkeit von weiblich in männlich bzw. von männlich in weiblich geändert.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der „Kleinen Lösung“ sind ein seit mehr als drei Jahren bestehendes Gefühl der Zugehörigkeit zum *anderen* Geschlecht sowie eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich dieses Empfinden nicht mehr ändern wird (§ 1 TSG). Letzteres muss von zwei unabhängig voneinander tätigen Sachverständigen festgestellt werden. Die Vornamensänderung wird dann per Gerichtsentscheid vorgenommen.

Diese Fremdbeurteilung stellt eine Missachtung der im Regelfall hohen Selbstkompetenz der Betroffenen dar.²⁰ Die Antragstellenden sind zudem gezwungen, sich so zu präsentieren, dass die jeweiligen GutachterInnen das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht bestätigen. Diese arbeiten oft auf der Grundlage von medizinischer Seite entwickelten Standards, definieren zuweilen jedoch die Kriterien für Transsexualität auch selbst. Willkür ist somit nicht ausgeschlossen. Unter diesen Bedingungen können es sich die Antragstellenden nicht erlauben, die eigene Geschlechtsidentität authentisch oder gar in Nuancierungen zwischen den Polen zu beschreiben, sondern sie müssen bemüht sein, die Vorstellungen der

GutachterInnen von transsexuellen Menschen zu erfüllen.²¹ Das Diktum über die Binarität der Geschlechtszugehörigkeit reproduziert sich selbst.

Bemerkenswerterweise kann die Namensänderung auf Antrag wieder rückgängig gemacht werden, ohne dass dieses Begehren auf seine Dauerhaftigkeit hin gutachterlich geprüft wird. Die Vornamensänderung wird allerdings automatisch aufgehoben, wenn die betreffende Person heiratet. Die Eheschließung interpretiert der Gesetzgeber als Ausdruck des Zugehörigkeitsempfindens zum biologischen Geschlecht bei der Geburt. Dass dieser Schluss nicht zwingend ist und es sich – bezogen auf die Geschlechtsidentität – um eine gleichgeschlechtliche Beziehung handeln könnte, wird entweder ignoriert oder als Grund gesehen für das faktische Heiratsverbot für transsexuelle Menschen, die die „Kleine Lösung“ beibehalten wollen. Das Entstehen von – bezogen auf die Geschlechtsidentität – gleichgeschlechtlichen Ehen wird verhindert. Allerdings dürfen bestehende Ehen auch nach einer Vornamensänderung fortgeführt werden, da der Personenstand von der Vornamensänderung unberührt bleibt – obwohl auch hier im Regelfall der äußere Anschein eine gleichgeschlechtliche Verbindung signalisieren wird. Als Begründung wurde angeführt, dass die Belange derjenigen Transsexuellen, die an ihrer Ehe festhalten wollen, Vorrang hätten vor dem Prinzip des Einklangs von Vornamen und Geschlecht und deshalb im Falle der „Kleinen Lösung“ eine Eheauflösung nicht verlangt werden solle.²² Dass durch diese Regelung verheiratete und unverheiratete Transsexuelle mit „Kleiner Lösung“ unterschiedlich behandelt werden, wird in Kauf genommen. Zudem ist diese Regelung insofern absurd, weil unverheiratete, aber heiratswillige Transsexuelle mit „Kleiner Lösung“ sich den Zugang zur Ehe verschaffen können, indem sie die Vornamensänderung rückgängig machen lassen (wenn auch unter Vorspiegelung falscher Tatsachen), anschließend heiraten und danach wieder die „Kleine Lösung“ in Anspruch nehmen.

Für die Inanspruchnahme der „Großen Lösung“, also für die Änderung des Personenstandes, müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden. Die Antrag stellende Person muss dauernd fortpflanzungsunfähig sein und sich außerdem

„einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen (haben), durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist.“ (§ 8 TSG)

Auch hier wird strikt darauf geachtet, dass das binäre Geschlechtsbild reproduziert wird. Voraussetzung für die Personenstandsänderung ist außerdem, dass eine eventuell bestehende Ehe des bzw. der Antragstellenden aufgelöst wird (§10(2) TSG), um die Entstehung einer personenstandsrechtlich gleichgeschlechtlichen Ehe zu vermeiden.

Dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit bedeutet bei biologischen Männern Entfernung der Hoden, bei Frauen Entfernung der Gebärmutter und der Eierstöcke. Die Personenstandsänderung beinhaltet somit über die Zumutungen der „Kleinen Lösung“ hinaus, dass das Recht auf körperliche Unversehrtheit faktisch aufgehoben

ist. Besonders kritikwürdig ist, dass die individuell sehr unterschiedlichen Vorstellungen der Antragstellenden über Art und Umfang medizinischer Maßnahmen fast völlig ignoriert werden. Auf der Ebene der Körperlichkeit ist eine individuelle Verortung zwischen den Polen weiblich/männlich kaum möglich. Dabei können nur die Betroffenen selbst entscheiden, welche Eingriffe für ihr jeweiliges individuell-persönliches Verständnis von der eigenen Geschlechtlichkeit notwendig sind und welche nicht. So reicht einigen die Einnahme von Hormonen, andere wünschen zusätzlich operative Veränderungen der Brustpartie, während wiederum anderen auch genitalverändernde Maßnahmen wichtig sind. Fazit: Mit den bisherigen rechtlichen Regulierungen und medizinischen Verfahren kann der transidentischen Vielfalt nicht entsprochen werden.

3.2. *Das Beziehungsrecht*

Die eingangs skizzierten Entwicklungen des gesellschaftlichen Strukturwandels haben dazu geführt, dass die Dominanz der ein Leben lang mit demselben Partner bzw. derselben Partnerin geschlossenen Ehe mit eigenen Kindern abgelöst worden ist durch eine Vielfalt an Beziehungsformen.

Eine Partnerschaft ohne Trauschein ist selbstverständlicher als je zuvor. Auch ein gemeinsamer Haushalt kann nicht mehr so ohne Weiteres vorausgesetzt werden wie noch vor Jahren. Viele der vermeintlichen Singles sind keine. Einige Menschen entscheiden sich, zu mehreren in einer Wohngemeinschaft zu leben statt in einer Zweierbeziehung – entweder aus ökonomischen Gründen und/oder wegen der engen Bindung, die die Beteiligten zueinander haben. Letzteres kann sexuelle Beziehungen einschließen, muss es jedoch nicht.

Die Sexualmoral hat sich deutlich verändert. Sowohl eheliche als auch nichteheliche Lebensgemeinschaften werden nicht mehr nur auf herkömmliche – intimere Kontakte zu Dritten ausschließende – Art gelebt, sondern als offene Beziehung praktiziert. Hier werden Nebenbeziehungen oder auch nur das Ausleben von Sexualität außerhalb der Hauptbeziehung hingenommen oder sogar begrüßt.²³ Auch das Dogma der Heterosexualität hat seine Wirkung weitgehend verloren.²⁴ Viel selbstverständlicher als je zuvor wird homo- oder bisexuell gelebt – entweder als Paar oder zu mehreren oder allein, mit Kind/ern oder ohne. Inzwischen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass das Wohlergehen der Kinder keineswegs von der Rechtsform abhängt, in der ihre Eltern leben.²⁵ Ob oder inwieweit die biologische Abstammung für die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung von Bedeutung ist und die rechtlich hervorgehobene Rolle der Blutsverwandtschaft Sinn macht,²⁶ wird seit geraumer Zeit kritisch diskutiert. Tatsache ist, dass die soziale Elternschaft im Alltag an Bedeutung gewinnt. Die Zahl der Kinder, die in so genannten Patchwork-Familien²⁷ leben, also von Co-Müttern und -Vätern mitbetreut werden,

wächst. Elternschaft wird nicht mehr nur von Paaren oder von allein Erziehenden praktiziert, sondern auch von mehreren Menschen zugleich, die über frühere und gegenwärtige Beziehungen miteinander verbunden sind und die sich – unabhängig von der Art und Weise ihrer jetzigen Beziehungen zueinander – die Verantwortung für die Kinder teilen.

Auch die überkommene Erwartung eines Zusammenlebens auf Lebenszeit ist letztlich nur noch als Hoffnung präsent; Ehe- bzw. Partnerschaftsverträge sind Indizien dafür, dass das Scheitern der Beziehung einkalkuliert wird. Die Qualität der Beziehung, d.h. das Maß an Bedürfnisbefriedigung, das die Beteiligten in ihr finden, und nicht der Respekt vor der Ehe bzw. der Eingetragenen Lebenspartnerschaft als Institutionen, ist zum Kriterium für deren Fortsetzung geworden:²⁸ Die Scheidungsrate steigt und die Wiederverheiratsquote nimmt ab. Vieles spricht dafür, dass diesen Prozessen eine sich selbst verstärkende Dynamik inhärent ist.²⁹ Die Zunahme der Scheidungszahlen enttabuisiert den Akt der Trennung und führt zu einer weiteren Normalisierung der Scheidung. Die Fortführung einer Ehe wird angesichts der legitimierten Alternativen zu ihr zu einer bewussten Entscheidung, für die es gute Gründe geben muss. Es entsteht ein Rechtfertigungszwang, der die Bereitschaft, eine unbefriedigende Beziehung hinzunehmen, wiederum sinken lässt.

In der Regel hat man nicht mehr nur eine Beziehung im Leben, sondern es folgen mehrere nacheinander – die serielle Monogamie bei Zweierbeziehungen ist heute der Regelfall. Oftmals sind die besten Freundinnen oder Freunde eine wichtigere Konstante im Leben als die Liebesbeziehung.

In Deutschland stehen für viele dieser neu entstandenen Lebensweisen keine rechtlichen Regelungsmöglichkeiten zur Verfügung. Privatrechtliche Vereinbarungen sind an den Rahmen des Bundesrechts gebunden und stellen daher nur in wenigen Fällen eine zufrieden stellende Lösung dar. So haben beispielsweise im Erbrecht, bei der Totensorge, beim Zeugnisverweigerungsrecht oder beim Sorgerecht stets die biologisch oder qua Ehe bzw. Eingetragener Lebenspartnerschaft entstandenen Verwandtschaftsbeziehungen eine bevorzugte Stellung inne, die nicht auf vertraglichem Wege außer Kraft gesetzt werden kann, auch wenn es die vertragschließenden Seiten wünschen.

In Deutschland existiert lediglich ein starr vorgegebenes und je nach sexueller Orientierung und unterstelltem sozialen Geschlecht abgestuftes System von vorgegebenen rechtlichen Regelungen für öffentlich beurkundete Paarbeziehungen. Die Unterschiede, die der Gesetzgeber zwischen Ehe, Eingetragener Lebenspartnerschaft (ELP)³⁰, eheähnlicher Gemeinschaft und den übrigen Beziehungsformen macht, sind erheblich. Die nachfolgende Synopse soll dies schematisch verdeutlichen.

	Ehe	ELP	eheähnl. Gemeinschaft	andere Beziehungsformen
Privilegien				
steuerliche Förderung ³¹	(+)	(+)*	-	-
Erbrecht	+	(+)	(-)**	(-)**
Begünstigung bzgl. Erbschaftssteuer	+	+*	-	-
gemeinsame Adoption	+	-	-	-
Stiefkindadoption	+	+		
gemeinsames Sorgerecht	+	+	(+)	-
„Kleines Sorgerecht“ ³²	+	+	-	-
Erziehungsgeld	+	+	(+)	-
Elternzeit ³³	+	+	(+)	(+)
Insemination	+	-	(+)	-
Mitbestimmungsrecht/ Krankheitsfall	+	+	(+)	(-)**
Auskunftsrecht (Krankenhaus, Polizei)	+	+	(+)	(-)**
Totensorge	+	+	(+)	(-)**
Keine Sperrfrist Arbeitslosengeld	+	+	(+)	-
Beamtenrecht	+	+*	-	-
Zeugnisverweigerungsrecht	+	+	-	-
Zuzugsrecht für PartnerInnen aus Nicht-EU-Staaten	+	+	-	-
Nachteile				
Anrechnung des PartnerIneinkommens (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld)	+	+	+	-
Unterhalt nach Trennung	+	+	-	-
Unterhalt während der Beziehung	+	+	-	-

„+“ steht für einen umfassenden und „(+“ für einen eingeschränkten Anspruch auf besondere Rechte, „-“ für die Nichtberücksichtigung im Gesetz und „(-“ für eine nur in bestimmten Ausnahmefällen geltende Berücksichtigung
 „*“ im Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (LPErgG) vorgesehen, jedoch wegen nicht erfolgter Zustimmung des Bundesrates nicht in Kraft
 „**“ nur wenn der/die Betreffende eine entsprechende Erklärung abgegeben hat (PatientInnenverfügung, Betreuungsvollmacht, Testament etc.); diese ist jedoch stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen von Verwandten (Eltern, Kinder, Ehe- oder Eingetragene LebenspartnerInnen)

Trotz der inzwischen entstanden Vielfalt a priori gleichwertiger Lebensweisen genießt bis heute ausschließlich die eheliche Form der heterosexuellen Partnerschaft Vorrangstatus. Für Verheiratete gibt es nicht nur Steuervergünstigungen (insbesondere im Einkommens- und Erbschaftsteuerrecht), sondern auch finanzielle Vorteile für Angestellte und BeamteInnen im öffentlichen Dienst, die Möglichkeit der gemeinsamen Adoption eines Kindes, ein Aufenthaltsrecht für nichtdeutsche EhepartnerInnen, ein garantiertes Besuchs-, Auskunfts- und Vertretungsrecht im Krankheitsfall sowie das Zeugnisverweigerungsrecht. Darüber hinaus wird insbesondere die traditionelle Eheform, die Alleinverdiener-Ehe, in vielfältiger Weise gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens privilegiert, uneingeschränkt positiv bewertet und materiell gefördert. Das Ehegattensplitting³⁴ und die analogen, wenngleich schwächer ausgestalteten Regelungen für Eingetragene LebenspartnerInnen sowie die Verpflichtung zum Unterhalt während und nach der Partnerschaft werden nur wirksam in solchen Partnerschaften, in denen ein Partner in ökonomischer Abhängigkeit vom anderen lebt. Ob Kinder in dieser Beziehung leben, ist hingegen ohne Belang.

Solche hierarchischen und mittlerweile seltener gewordenen Beziehungsmuster werden in Deutschland in besonderer Weise gefördert. Das Subsidiaritätsprinzip verweist Paare ökonomisch auf sich selbst. Der Staat enthebt sich damit der Aufgabe, die Bedingungen für eine eigenständige ökonomische Existenz jeder/s Einzelnen bereitzustellen. Ökonomische Abhängigkeitsverhältnisse in Beziehungen werden somit in Kauf genommen.

Problematisch ist darüber hinaus, dass die beiden zur Verfügung stehenden Rechtsinstitute, die Ehe und die Eingetragene Lebenspartnerschaft, eine Partnerschaft voraussetzen, während alle übrigen Konstellationen von Nähe, Verantwortung und Solidarität aus der Sicht des Gesetzgebers irrelevant sind und weitgehend rechtlos bleiben. Die Vielfalt der Lebensformen ist bislang vom Gesetzgeber fast völlig ignoriert worden.

In einer säkularisierten Gesellschaft steht es jedoch der Gesetzgebung nicht zu, die verschiedenen, a priori jedoch gleichwertigen Lebensformen moralisierend zu bewerten. Wie erwachsene Menschen verantwortlich ihre Beziehungen leben, geht den Staat nichts an. Deswegen müssen alle Formen des Zusammenlebens, die auf Freiwilligkeit beruhen und niemandes Selbstbestimmungsrecht verletzen, gleiche Möglichkeiten der rechtlichen Ausgestaltung haben. Unter dieser Prämisse ist der gesetzgeberische Handlungsbedarf offensichtlich.

4. Lebenslagenbezogene Politik statt Identitätspolitik

Die dargestellten Kollisionen zwischen den im Prozess der Gestaltung des ‚eigenen Lebens‘ entstehenden Erfordernissen und den rechtlichen Rahmenbedingungen sind grundsätzlicher Art. Individuelle Bedürfnisse werden immer dann an die Grenzen der für eine bestimmte Gruppe von Menschen geschaffenen gesetzlichen Regelungen stoßen, wenn den Angehörigen dieser Gruppe unterstellt wird, auf Grund ihrer gemeinsamen Merkmale oder Eigenschaften (z.B. hetero- oder homosexuell, alt oder jung, transsexuell, behindert, schwarz oder weiß etc. zu sein) nicht nur diesen möglicherweise identitätsbildenden Aspekt miteinander zu teilen, sondern auch übereinstimmende Bedürfnisse und politische Zielvorstellungen zu haben, die durch ein entsprechendes Sondergesetz für diese Gruppe zu befriedigen seien.

Diese Prämissen sind falsch: In einer Zeit, in der Identitäten zwar durchaus noch gemeinsame Nenner haben können (z.B. homo- oder heterosexuell zu sein), aber dennoch so individuelle Ausformungen erfahren, dass deren Bedeutung für das jeweilige Individuum nicht mehr ohne Weiteres von außen her erkennbar ist, kann aus der Zugehörigkeit zu einer Gruppe nicht auf eine kollektive Identität und erst recht nicht auf übereinstimmende Interessenlagen und Bedürfnisse geschlossen werden. Folglich macht es keinen Sinn, allein an die Gruppenzugehörigkeit Rechtsfolgen knüpfen zu wollen. Ebenso wenig wie Transsexuelle, *Transgender*, Intersexuelle oder Heterosexuelle bilden z.B. Lesben und Schwule hinsichtlich ihrer Lebenslagen und Interessen eine homogene Gruppe. Während für eine kleine Minderheit die Öffnung der Ehe bzw. die Eingetragene Lebenspartnerschaft die Erfüllung ihrer politischen Zielvorstellungen ist³⁵, stellt die überwiegende Mehrheit diese überkommenen Rechtsinstitute in Frage und fordert stattdessen individuell und flexibel gestaltbare rechtliche Regelungsangebote.³⁶

In einem gruppenbezogenen Ansatz werden stets diejenigen, deren Interessen nicht mit den der Gruppe unterstellten übereinstimmen, leer ausgehen oder unbefriedigende Kompromisse in Kauf nehmen müssen. Ein weiterer negativer Effekt einer solchen Politik besteht darin, dass dadurch die den gesetzlichen Regelungen zu Grunde liegenden Normvorstellungen permanent reproduziert werden, weil ihre Gültigkeit durch die Inanspruchnahme dieser Regelungen – und sei es durch einen kleinen Teil der gemeinten Gruppe – scheinbar immer wieder bestätigt wird. Dies wiederum führt dazu, dass die reale Variationsbreite an Selbstdefinitionen, Bedürfnissen und Lebenslagen auch weiterhin nicht wahrgenommen wird.

Es ist das grundsätzlich unvermeidbare Problem einer gruppenbezogenen Politik, dass sie stets Ausschlüsse und Ausgrenzungen produziert, durchaus auch ungewollte. Der minderheitenpolitische Ansatz strebt lediglich die Einbeziehung bisher Ausgeschlossener in die bestehende Ordnung an und stellt die an Hand bestimmter Eigenschaften und Merkmale vorgenommenen Kategorisierungen und Klassifizierungen, die im politischen Raum eine diskriminierende bzw. privilegierende Behandlung überhaupt erst möglich machen, nicht in Frage. Im Gegenteil

– indem er auf das Anderssein als Gruppeneigenschaft rekurriert, reproduziert er die Grundlage für den Vorgang der Diskriminierung. Diesem Mechanismus kann in der Politik der Boden nur dann entzogen werden, wenn der Prozess der Kategorisierung, also der Gruppenbildung durch normative Zuschreibungen und Erwartungen von außen, unterbunden wird. Minderheitenpolitik – in welcher Form auch immer – kann das Problem nicht lösen; es wird durch sie überhaupt erst erzeugt und reproduziert.

Um die zwangsläufig diskriminierenden Wirkungen einer Gesetzgebung, die von Identitäten und Bedürfnissen auf der Basis von unterstellten Gruppenzugehörigkeiten ausgeht, zu vermeiden, ist ein Paradigmenwechsel erforderlich.

Eine diskriminierungsfreie und die selbstbestimmte Gestaltung des eigenen Lebens ermöglichende Gesetzgebung ist zu einer Rechtsgestaltung verpflichtet, die die Bezugnahme auf individuelle Merkmale (sexuelle Orientierung, rechtlich zugeordnetes Geschlecht, Rechtsstatus der eingegangenen Partnerschaft(en), Alter etc.) konsequent vermeidet und stattdessen ausschließlich auf Bedürfnisse und Lebenslagen abstellt. Gleiche Lebenslagen müssen gleich behandelt werden – unabhängig davon, welche Gruppenzugehörigkeit oder Identität die Betroffenen haben. Jeglicher Bezug auf die genannten Kategorien steht einer konsequenten Realisierung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz, dem konstitutiven Moment von Demokratie schlechthin, entgegen. Es ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar, ‚Rechtswohlthaten‘ nur denjenigen zukommen zu lassen, die von der normativen Zuschreibung erfasst werden und andere davon auszuschließen, obwohl deren Lebenslage sich von der ersterer nicht grundsätzlich unterscheidet.

Die rechtliche Gleichrangigkeit der verschiedenen Entscheidungsoptionen hinsichtlich der genannten Kategorien ist eine notwendige Rahmenbedingung für die Entfaltung von Individualität und dafür, dass Vielfalt auch tatsächlich gelebt werden kann.

Im Folgenden soll die Möglichkeit der konzeptionellen Umsetzung dieses Ansatzes in Bezug auf den rechtlichen Umgang mit transsexuellen bzw. *transgender* Menschen sowie mit der Vielfalt an Lebensformen gezeigt werden.

4.1. Aufhebung des Transsexuellengesetzes (TSG)

Ein Gesetz, das auf einer binär normierten Vorstellung vom Geschlecht beruht, wie z.B. das TSG, kann der Vielfalt des geschlechtlichen Selbstverständnisses nicht gerecht werden. Ein solches Sondergesetz eröffnet für einige den Weg, entsprechend ihrer Identität zu leben, ignoriert jedoch zugleich die Bedürfnisse derjenigen transidenten Menschen, deren Selbstverständnis nicht in den gesetzlich fixierten Rahmen passt.

Um dem gesamten geschlechtlichen Kontinuum Raum zu geben, sollten amtliche Dokumente (z.B. Reisepass) keinen Geschlechtsvermerk enthalten. Eine Notwendigkeit für diesen Eintrag ist nicht erkennbar – sowohl der Personalausweis als auch der Führerschein kommen ohne einen solchen Hinweis aus. Die „Kleine Lösung“ des TSG ist ebenfalls überflüssig, denn eine Änderung des Vornamens oder die Hinzufügung eines Pseudonyms kann im Wege eines einfachen Verwaltungsakts vorgenommen werden. Für eine medizinische Begutachtung gibt es keinen Grund, da öffentliche Kassen nicht in Anspruch genommen werden. Die Variationsbreite geschlechtlicher Identitäten erfordert die Zulassung geschlechtsneutraler Vornamen. Noch gilt in Deutschland die Verwaltungsvorschrift, dass das Geschlecht eines Menschen aus seinem Vornamen hervorgehen muss.³⁷

Auch die „Große Lösung“ kann ohne Weiteres entfallen, wenn jedem Menschen die Möglichkeit eingeräumt wird, selbst darüber zu entscheiden, welchem Geschlecht er/sie sich entweder gänzlich oder überwiegend zugehörig fühlt.³⁸ Dies muss verbunden sein mit dem Recht, selbst Art und Umfang der medizinischen und psychotherapeutischen Maßnahmen bestimmen zu können. Der Zwang zur Durchführung so genannter geschlechtsangleichender Operationen als Voraussetzung für die Personenstandsänderung ist aufzuheben, wobei das Recht auf das ‚Komplettprogramm‘ erhalten bleiben muss für diejenigen, die nur so ihre Identität leben können oder wollen. Nicht zuletzt entfallen die bisherigen Restriktionen für Transidenten beim Zugang zur Ehe automatisch, wenn diese für homosexuell Lebende geöffnet oder die Eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in allen Aspekten gleichgestellt wird.³⁹ Damit wäre das TSG als Sonderrecht abgeschafft.

4.2 Neugestaltung des Beziehungsrechts

Um auf diesem Feld ungerechtfertigte Ein- oder Ausschlüsse zu vermeiden, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein Angebot an rechtlichen Regelungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt, das von der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität oder der Zahl der Beteiligten unabhängig ist. Darüber hinaus muss es flexibel an die jeweiligen Notwendigkeiten und Bedürfnisse aller denkbaren Beziehungsverhältnisse anpassbar sein. Die Gleichstellung aller Lebensweisen ist kein Problem so genannter Randgruppen oder Minderheiten, sondern sie gewährleistet die Freiheit für Jede und Jeden, die eigenen Lebenszusammenhänge so authentisch wie subjektiv möglich zu gestalten. Sie ist der Kern einer emanzipatorischen Vorstellung von einer Gesellschaft, die im Bereich des Privaten auf jegliche von außen gesetzte Diskriminierung verzichtet und Raum lässt für Selbstbestimmung, Verantwortlichkeit und individuelle Entscheidungsfreiheit.

Ich schlage ein Konzept der Wahlverwandtschaft vor, das keine der möglichen Lebensweisen gegenüber anderen per Gesetz bevorzugt oder benachteiligt, indem es allen denkbaren Beziehungsstrukturen jeweils frei wählbare rechtliche

Gestaltungsmöglichkeiten bietet.⁴⁰ Dies setzt eine eigenständige ökonomische Existenzsicherung aller entweder auf Grund von Erwerbsarbeit oder von staatlichen Transferleistungen voraus. Sämtliche auf ökonomischer Abhängigkeit basierenden und diese produzierenden Regelungen sind aufzuheben. Dazu gehören die Beseitigung der steuerlichen und sonstigen finanziellen Eheprivilegien sowie die Beseitigung der per Gesetz geschaffenen finanziellen Abhängigkeitsverhältnisse unter Erwachsenen. Die Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten und zwischen PartnerInnen in eheähnlichen Gemeinschaften ist eine gravierende Einschränkung der Souveränität des wirtschaftlich schwächeren Teils und konterkariert zudem die Selbstverantwortlichkeit des Individuums. Von daher ist ein Paradigmenwechsel im Sozial- und Steuerrecht erforderlich.

Im Steuerrecht ist das Ehegattensplitting zu ersetzen durch das Prinzip der Individualbesteuerung, wie dies in den meisten europäischen Staaten bereits der Fall ist. Steuerpflichtig ist danach jeder Mensch ausschließlich für das eigene Einkommen – unabhängig vom Einkommen nahestehender Personen. Die steuerliche Berücksichtigung von Beziehungsformen stellt zum einen eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber Alleinstehenden dar und ist zum anderen stets sozial ungerecht, da die Steuerersparnis mit der Einkommenshöhe steigt.

Im Sozialrecht bedeutet der Übergang zum Individualprinzip, dass jedem Menschen unabhängig von den Beziehungen, in denen er lebt, ein Anspruch auf eine eigenständige Existenzsicherung zukommt. So entstehen im Bedarfsfall eigenständige Ansprüche auf Sozialhilfe,⁴¹ auf Arbeitslosenunterstützung und auf andere sozialrechtliche Leistungen – ohne Rückgriff auf das Einkommen nahestehender Personen.

Der Kerngedanke der rechtlichen Gleichstellung aller Lebensweisen besteht darin, dass – völlig unabhängig von den biologischen Verwandtschaftsverhältnissen – Jede/r selbst bestimmen können sollte, welche Menschen zur eigenen Wahlfamilie gehören⁴², und welchen davon Rechte und Pflichten zukommen sollen, die in Bezug auf die eigene Person wichtig sind – wer was erbt,⁴³ wer im Krankheits- oder Sterbefall mitbestimmen darf, mit wem das Sorgerecht geteilt wird oder welche Personen vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen dürfen, wer im Todesfall das Eintrittsrecht in den Mietvertrag bekommt etc. Damit gibt es kein rechtlich und finanziell hervorgehobenes Modell des Zusammenlebens mehr und eine selbstbestimmte Wahl der Beziehungszusammenhänge wird möglich.

Die Rechte und Befugnisse innerhalb der Wahlverwandtschaft können durchaus auch asymmetrisch verteilt sein. Beispielsweise kann jemand als Erbe benannt werden, der aber nicht zugleich auch das Mitentscheidungsrecht im Krankheitsfall bekommt. Das heißt, dass dieses Patchwork an rechtlichen Beziehungen zu den Liebsten und Nächsten einen Verständigungs- und Aushandlungsprozess voraussetzt. Diejenigen, die Rechte bekommen und Verantwortung übernehmen sollen, müssen eine Entscheidung treffen, ob sie diese annehmen können und wollen.⁴⁴

Das Wahlverwandtschaftskonzept bedeutet nicht nur eine Befreiung von Zwängen und somit die Chance, Individualität authentisch zu leben, sondern stellt auch

eine enorme Herausforderung dar. Die Vorstellung, über die Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse im personalen Nahbereich selbst entscheiden zu können (und damit auch: zu sollen), wird sicher auch Unbehagen und Unsicherheit auslösen. Um sich im Spektrum der Möglichkeiten zu verorten, müssen Entscheidungs- und Aushandlungsprozesse bewältigt werden, die eine bisher nicht zwingend erforderliche Qualität der Empathie und der Kommunikationsfähigkeit voraussetzen.

Damit nicht nur die rechtlich Versierten die neuen Möglichkeiten nutzen, könnten für häufig vorkommende Situationen ‚Paketlösungen‘ zur Auswahl gestellt werden, die optionale Regelungsmöglichkeiten enthalten. Die – entprivilegierte – Ehe wäre in diesem Konzept eine davon. Zudem wird sich der Übergang von der derzeitigen Situation, in der man nur die Wahl hat zwischen einem vorgegebenen Paket an Rechten und Pflichten (Ehe bzw. Eingetragene Lebenspartnerschaft) und einem fast völligen Verzicht auf jegliche rechtliche Regelung, zu einer, in der sich für alle Konstellationen eine passende Lösung finden lässt, nicht als Zäsur, sondern in einem allmählichen Prozess vollziehen. Schon seit geraumer Zeit wird von der Rechtsprechung die Exklusivstellung der Ehe in Frage gestellt.⁴⁵ Nicht zuletzt wird angesichts der prekären Situation des Bundeshaushalts die Frage nach der Legitimation der kinderunabhängigen Eheförderung immer drängender. Die Anerkennung der Vielfalt der Lebensweisen wird sich in Form von schrittweisen Veränderungen ihrer Einzelbestandteile, wie z.B. des Miet-, Steuer-, Erb-, Sozial-, Kindschafts- oder Adoptionsrechts, vollziehen. Vielfach werden dabei bereits heute Vorschläge diskutiert, die in diese Richtung weisen. So wird durchaus nicht nur in Fachkreisen gefordert, die Testierfreiheit einzuführen, d.h. das Recht, Verfügungen von Todes wegen ohne Einschränkungen durch das Pflichtteilsrecht⁴⁶ zu treffen⁴⁷ und das Ehegattensplittung abzuschaffen. Im Mietrecht ist die Privilegierung der Ehe hinsichtlich des Eintrittsrechts in den Mietvertrag bereits aufgehoben worden.⁴⁸

Abschließend bleibt festzuhalten: Die Gesetzgebung muss Raum schaffen für Vielfalt, Uneindeutigkeit und Diskontinuitäten, um die Ausgrenzung und Diskriminierung eines wachsenden Teils der Bevölkerung zu vermeiden.

„Das Zeitalter des ‚eigenen Lebens‘ kann ... nicht mehr durch vorgegebene Normen, Werte, Hierarchien definiert und integriert werden. Es muss vielmehr durch politische und kulturelle Freiheit, also durch Nicht-Integration definiert werden (...). [Es] kann... nicht mehr durch Kontroll-Normen eines vorgegebenen Entweder-Oder gegängelt werden. Es muss vielmehr durch Konstitutiv-Normen angeregt und abgesichert werden, welche die Experimente des ‚eigenen Lebens‘ ermöglichen, also gegen die schiefe Ebene der Atomisierung absichern.“⁴⁹

Exkurs zum Familienbegriff

Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage nach der Bestimmung und dem Kern dessen, was Familie ausmacht, völlig neu. Wollte man die Existenz einer Ehe, das Vorhandensein von Kindern oder eines gemeinsamen Haushalts zum Kriterium machen, dann würden Beziehungsformen und Lebensweisen, deren Inhalt, Zweck und Nutzen für die Beteiligten und ihr Umfeld von vergleichbarer oder gar höherer Qualität sind als es von der ‚traditionellen‘ Familienform behauptet werden kann, ignoriert. So gibt es z.B. keinen Grund, einen Unterschied zu machen zwischen dem Zusammenleben mit Kindern einerseits und dem mit Pflege- oder Betreuungsbedürftigen andererseits. Der politisch so wohlfeile Satz, Familie sei da, wo Kinder sind, greift deshalb zu kurz. Das Alter der zu Betreuenden oder die erforderliche Betreuungsintensität sind keine trennscharfen Kriterien, das Vorhandensein einer Familie zu konstatieren bzw. zu verneinen: Wollte man nun einfach den Familienbegriff an das Vorliegen einer Betreuungssituation binden, schloße man wiederum diejenigen aus, die in einem Beziehungsnetzwerk leben und dieses als ihre Wahlfamilie begreifen und bezeichnen.

Die einzige Möglichkeit, Familie so zu definieren, dass dabei die bisherigen willkürlichen Aus- und Einschlüsse vermieden werden, besteht darin, auf den konstituierenden Kern aller Formen von partnerschaftlichen Beziehungen, der Bindung, abzustellen. Ich schlage daher folgende Formulierung vor:

Familie ist da, wo Nähe ist, wo Sorge füreinander und Verantwortlichkeit das tragende Moment des Geflechts der Beziehungen zwischen den Beteiligten bilden.

‚Familie‘ ist dann nicht mehr die Bezeichnung biologischer Verwandtschaftsbeziehungen⁵⁰ oder die Realisierung einer tradierten Norm, der sich Menschen unabhängig von ihren Bedürfnissen und ihren realen Verhältnissen zueinander anzupassen haben, sondern in zunehmendem Maße Ausdruck eben dieser Bedürfnisse.⁵¹

Dann sind auch Inhalt und Fokus von Familienpolitik neu zu bestimmen. Nicht alle Lebensweisen, die unter diesen umfassenden Familienbegriff fallen, bedürfen staatlicher Unterstützung. Familienförderung durch direkte Finanztransfers und/oder durch Bereitstellung unterstützender Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung im Vorschulalter, Ganztagschulen, Freizeitangebote für Jugendliche und SeniorInnen, SeniorInnenheime, steuerfinanzierte Pflegeassistenz etc.) sollte Kindern und Pflegebedürftigen zugute kommen bzw. denjenigen, die sie betreuen – unabhängig von deren Beziehungsform.

5. Chancen und Hindernisse für einen Paradigmenwechsel in der Politik

Angesichts der Diskrepanz zwischen Notwendigem und Gegebenem stellt sich die Frage nach den Voraussetzungen für den beschriebenen Paradigmenwechsel.

Mit Sicherheit wird dieser nicht von Parteien initiiert werden, da eine erfolgsorientierte Beteiligung an Parlamentswahlen eine zu große Entfernung vom *mainstream* ausschließt und die Nähe zur ‚politischen Mitte‘ erzwingt. Der für Veränderungen notwendige Druck entsteht vielmehr durch die zunehmende Spannung zwischen den gesetzlichen Möglichkeiten und den Erfordernissen der Lebenspraxis, auf den die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Parteien zwangsläufig – wenn auch manchmal mit erheblicher Verzögerung – reagieren, um einem Verlust von WählerInnenstimmen zu entgehen. Erst wenn die Tatsache, dass die Gesetzeslage nicht mehr den Lebensrealitäten entspricht, Eingang gefunden hat in das öffentliche Bewusstsein, werden sich die im Parlament vertretenen Parteien zu entsprechenden Gesetzesänderungen veranlasst sehen.

Jedoch können auch dann vermeintliche ökonomische Zwänge, die durch die Dominanz der neoliberalen Ideologie in Politik und Wirtschaft entstanden sind, den Prozess der ökonomischen und rechtlichen Individualisierung bremsen. So wird es im Zuge des Abbaus und/oder der Verteuerung der öffentlich finanzierten sozialen Infrastruktur zu einer verstärkten Verweisung auf die horizontale Subsidiarität, also auf die biologisch und qua Eheschließung entstandenen Familienzusammenhänge kommen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass religiös motivierte Gegenströmungen diesen Entwicklungen entgegenarbeiten werden. Andererseits werden die Bedürfnisse der Wirtschaft und die dadurch ausgelösten Zwänge eine Beschleunigung der Individualisierungsprozesse bewirken. Insofern ist der beschriebene Paradigmenwechsel ein multifaktorielles Geschehen, dessen Ausgang zwar nicht offen ist, dessen Zeithorizont sich jedoch der Prognose entzieht.

So sind zum Beispiel die veränderten Familienstrukturen und die Tatsache, dass die Dominanz des heterosexuellen Beziehungsmodells keineswegs mehr unangefochten ist,⁵² inzwischen vom *mainstream* zur Kenntnis genommen worden – mit der Folge, dass die entstandene Vielfalt an Lebensformen selbst konservative Kreise zu einer Reform ihres Familienleitbildes zwingt und es in der Rechtsprechung zu einer Relativierung der Sonderstellung der Ehe zu Gunsten nichtehelicher Verbindungen gekommen ist.

So können homosexuelle Paare inzwischen⁵³ einen großen Teil der für die Ehe geltenden Regelungen in Anspruch nehmen, wobei allerdings kritisch anzumerken ist, dass die Eingetragene Lebenspartnerschaft erstmals nach Abschaffung des §175 StGB wieder an das persönliche Merkmal des Homosexuell-Seins anknüpft und mit geringeren Rechten⁵⁴ ausgestattet ist als die Ehe. Insofern ist die Eingetragene Lebenspartnerschaft ein Sondergesetz, das als solches gegen den Grund-

satz der Rechtsgleichheit vor dem Gesetz verstößt. Es setzt die Diskriminierung homosexueller Paare fort und verleiht der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung nunmehr Gesetzesrang. Zudem bleiben alle übrigen Beziehungsformen weiterhin weitestgehend rechtlos.

Darüber hinaus sind gegenwärtig im Bundestag gesetzliche Veränderungen in der Diskussion, die auf die Aufhebung des Subsidiaritätsprinzips und auf die Anerkennung der Eigenständigkeit des Individuums hinauslaufen.⁵⁵

Solche Veränderungen, wie sie sich in der Sicht auf die Beziehungsformen vollzogen haben, sind auch hinsichtlich der Geschlechtsidentität zu erwarten, wenn die Unschärfe, Unbestimmtheit und Veränderbarkeit dieser Kategorie im öffentlichen Bewusstsein reflektiert wird.⁵⁶

Eine wichtige Katalysatorfunktion kommt hierbei den Bewegungen zu, die aus queerer Perspektive eine Gleichheit aller vor dem Gesetz fordern. Nur der positive Umgang mit Vielfalt und Uneindeutigkeit eröffnet den Weg hin zu gesellschaftlichen Zuständen, in denen Menschen „ohne Angst verschieden sein“⁵⁷ können.

Anmerkungen

- 1 Ulrich Beck: *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt/M. 1986, S. 20 sowie S. 115 ff.
- 2 Z.B. Heidi Rosenbaum: *Familie als Gegenstruktur zur Gesellschaft. Kritik grundlegender theoretischer Ansätze der westdeutschen Familiensoziologie*, 2. Auflage, Stuttgart 1978, S. 111 ff., vgl. auch Anthony Giddens: *Wandel der Intimität. Sexualität, Liebe und Erotik in modernen Gesellschaften*, Frankfurt/M. 1993, S. 49.
- 3 Die Funktionalität der Ehe bestand in der Gewährleistung der Reproduktion, Kodifizierung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung sowie in der Weitergabe von Macht und Besitz.
- 4 Ulrich Beck: „Das Zeitalter des ‚eigenen Lebens‘“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 29/2001, S. 3-6.
- 5 Ebd. S. 4.
- 6 S.a. Elisabeth Beck-Gernsheim: *Was kommt nach der Familie? Einblicke in neue Lebensformen*, München 1998.
- 7 Der Begriff des sozialen Geschlechts wird in diesem Text synonym mit *gender* verwendet und meint die Verhaltensweisen, die in einer Kultur für ein bestimmtes Geschlecht als typisch oder akzeptabel gelten. S. z.B. Wolfgang Hartenstein/Jutta Bergmann-Gries/Wolfgang Burkhardt/Reinhardt Rudat: *Geschlechtsrollen im Wandel. Partnerschaftliche Aufgabenteilung in der Familie*, Stuttgart, Berlin, Köln 1988.
- 8 Mit Geschlechtsidentität ist hier die subjektiv empfundene Geschlechtszugehörigkeit gemeint, die sich im Körpergefühl manifestiert und die individuelle Verortung im Spektrum zwischen den Polen ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ beschreibt. Da bedauerlicherweise in der Übersetzung von Judith Butlers *Das Unbehagen der Geschlechter* 1991, der im Transsexualitätsdiskurs bereits besetzte Begriff Geschlechtsidentität für das soziale Geschlecht (*gender*) benutzt worden ist, bedarf es dieser Klarstellung.
- 9 S. Pierre Bourdieu: „Habitus und der Raum der Lebensstile“, in: *Die feinen Unterschiede*, Frankfurt/M. 1987, S. 277ff.
- 10 S. Michel Foucault: *Über Hermaphroditismus. Der Fall Barbin*. Frankfurt/M. 1998, sowie Ders.: *Die Anormalen*, Frankfurt/M. 2003.
- 11 Als Beispiele seien der Fernsehfilm *Enthüllung einer Ehe*, Bavaria Film 1999, Drehbuch Michael Verhoeven, die Reportage von Sylvie Levey „Jin Xing – Soldat und Tänzerin“ (Frankreich 2001), der Film *Yossi & Jagger* (Israel 2002) oder *Sommersturm* (Deutschland 2004) genannt.
- 12 So sind beispielsweise die in das nationale Recht der Mitgliedsstaaten umzusetzenden Antidiskriminierungsrichtlinien der EU Ausdruck der inzwischen gewonnenen Überzeugung, dass die Benachteiligung von Menschen auf Grund der sexuellen Orientierung, des Geschlechts, des Alters und anderer Aspekte eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Ebenso konnte das Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) erst diskutiert werden, als die Auffassung von der Schutzwürdigkeit auch gleichgeschlechtlicher Paarbeziehungen im politischen Raum mehrheitsfähig geworden war. Zwar wird hierdurch *expressis verbis* Denjenigen die rechtliche Anerkennung ausdrücklich versagt, die in anderen Beziehungsverhältnisse le-

- ben, zugleich wird jedoch die Legitimation für diese Diskriminierung immer fragwürdiger.
- 13 Hier als Oberbegriff für *Transgender* und Transsexuelle – s. Abschnitt 3.1.
 - 14 Mit diesem Begriff meine ich die Gesamtheit der gesetzlichen Bestimmungen (im BGB, Strafrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht etc.), die die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Erwachsenen normieren.
 - 15 S. z.B. Gunter Schmidt: „Spätmoderne Sexualverhältnisse“, in: Christiane Schmerl/Stefanie Soine/Marlene Steinhilbers/Birgitta Wrede (Hrsg.): *Sexuelle Szenen. Inszenierungen von Geschlecht und Sexualität in modernen Gesellschaften*, Opladen 2000.
 - 16 Aus: Susanne Schröter: *FeMale. Über Grenzverläufe zwischen den Geschlechtern*, Frankfurt/M. 2002, S. 200.
 - 17 S. z.B. ebd.
 - 18 Z.B. Kurt Seikowski: „Keine Patienten im klassischen Sinn“, in: *Zeitschrift für Sexualforschung* 1997, S. 351-353.
 - 19 S. Antwort der Bundesregierung vom 12.12.2001 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS, BT-Drucks. 14/7835.
 - 20 Wer in einer Gesellschaft, in der die Überzeugung von der Existenz nur zweier Geschlechter und von deren Unveränderlichkeit vorherrscht, sein *coming out* als transidenter Mensch erlebt, hat einen langen und schwierigen Erkenntnisprozess absolvieren müssen, der ein überdurchschnittliches Maß an Selbstreflexion voraussetzt.
 - 21 S. z.B. Stefan Hirschauer: *Die soziale Konstruktion der Transsexualität*, Frankfurt/M. 2001, S. 189ff.
 - 22 Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG), BT-Drucks. 8/4120, S. 4.
 - 23 Z.B. Martina Rellin: *Ich habe einen Liebhaber – Frauen berichten von ihren Begegnungen mit dem ganz besonderen Mann*, Berlin 2001.
 - 24 Ulrich Beck: „Das Zeitalter des eigenen Lebens“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B29/2001 vom 13.6.01.
 - 25 S. z.B. Walter Bien/Angelika Hartl/Markus Teubner: „Stieffamilien in Deutschland – Eltern zwischen Normalität und Konflikt“, in: *DJI Familien-Survey*, Opladen 2002 und s. z.B. Sabine Walper/Balduin Schwarz: *Was wird aus den Kindern?*, Weinheim/München 2002.
 - 26 Die Tatsache, dass die ca. 10% der in einer Ehe geborenen Kinder nicht vom Ehemann abstammen und fälschlicherweise als eheliche Kinder angesehen werden, keine schlechtere oder bessere Entwicklung nehmen als die biologisch ehelichen Kinder, macht die Fragwürdigkeit der Fixierung auf die biologische Abstammung deutlich.
 - 27 Patchwork-Familien sind solche, in denen ein leiblicher Elternteil mit seinen Kindern und einem neuen bzw. einer neuen PartnerIn zusammenlebt.
 - 28 S. z.B. Gunter Schmidt: „Spätmoderne Sexualverhältnisse“, in: Christiane Schmerl/Stefanie Soine/Marlene Steinhilbers/Birgitta Wrede (Hrsg.): *Sexuelle Szenen. Inszenierungen von Geschlecht und Sexualität in modernen Gesellschaften*, Opladen 2000.

- 29 Elisabeth Beck-Gernsheim: *Was kommt nach der Familie? Einblicke in neue Lebensformen*, München 1998, S. 35 ff.
- 30 In der ab 1.1.2005 geltenden Fassung.
- 31 Nur bei Einkommensunterschieden wirksam.
- 32 Nur für betreuende Person, wenn diese mit alleinsorgeberechtigter Person und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und eine Rechtsbeziehung zwischen ihnen (Ehe oder ELP) besteht.
- 33 Nur für gemeinsam Sorgeberechtigte sowie für Alleinsorgeberechtigte und eine weitere betreuende Person, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.
- 34 Dieser Steuervorteil kommt vor allem Ehemännern zugute, die mit einer Hausfrau zusammenleben. Die dadurch verursachten Steuerausfälle für die Staatskasse belaufen sich auf etwa 20 Mrd. Euro jährlich. Zwar sind die Privilegien der Alleinverdienerehe geschlechtsneutral formuliert und gelten somit ebenso für Frauen, die mit einem Hausmann verheiratet sind – diese Fälle sind quantitativ jedoch ohne Relevanz.
- 35 Wird der Anteil der homosexuell lebenden Bevölkerung über 18 Jahre mit 5% veranschlagt, sind bislang ca. 0,2% der erwachsenen lesbisch-schwulen Bevölkerung eine Eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen, während der Anteil der Verheirateten an der heterosexuellen Bevölkerung im heiratsfähigen Alter bei knapp 60% liegt. Bei einem angenommenen Bevölkerungsanteil homosexuell Lebender von 10% lauten die entsprechenden Werte 0,1% bzw. 63% (eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamtes sowie des LSVD).
- 36 Studie des *sofos-Instituts* der Universität Bamberg: Hans P. Buba/Lazlo A. Vaskovics: *Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare*, Köln 2001.
- 37 § 262, Abs. 4 der Dienstanweisung für die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.
- 38 Die Klärung der Frage, ob Homophobie oder eine hirnganische Erkrankung die Ursache für den Wunsch nach Personenstandsänderung ist, ist Aufgabe psychologischer bzw. ärztlicher Diagnostik und Therapie, nicht des Gesetzgebers.
- 39 Rechtliche Hindernisse gibt es hierfür nicht, da das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17.7.2002 die Existenz des von SPD und Grünen vermuteten „Abstandsgebots“ zwischen Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft verneint hat.
- 40 Christina Schenk: „Einen neuen Kuchen backen“, in: Ilona Bubeck (Hrsg.): *Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homohe*, Berlin 2000.
- 41 Die Implementierung des Prinzips der eigenständigen Existenzsicherung im Sozialrecht bedeutet u.a., dass die Sozialhilfe perspektivisch durch eine bedarfsgerechte soziale Grundsicherung abgelöst ist.
- 42 Selbstverständlich können biologisch Verwandte zur Wahlverwandschaft gehören, jedoch nicht per se, sondern ausschließlich auf Grund einer bewussten Entscheidung. Blutsverwandtschaftliche Beziehungen haben im Wahlverwandschaftskonzept nicht automatisch eine Sonderstellung.
- 43 Um das eigene Vermögen selbstbestimmt vererben zu können, muss die ohnehin fragwürdige Pflichtteilsregelung im Erbrecht entfallen.

- 44 Ein unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nur schwer lösbares Problem ist die Zugangsregelung für AusländerInnen aus Ländern außerhalb der EU. In der Logik des hier vorgestellten Konzepts hat jeder Mensch mit gesichertem Aufenthaltsstatus in Deutschland das Recht, mit einer unbegrenzten Zahl von Menschen aus Nicht-EU-Staaten zusammenzuleben, was ein ohne Einschränkung gewährtes Aufenthaltsrecht für diese voraussetzen würde. Dies ist zurzeit in der Öffentlichkeit kaum vermittelbar, geschweige denn politisch durchsetzbar.
- 45 So hat beispielsweise das Bundessozialgericht 1998 entschieden, dass auch bei Nichtverheirateten im Falle einer Kündigung wegen Nachzugs zum/zur PartnerIn die Sperrfrist beim Arbeitslosengeld entfallen kann, sofern diese in „eheähnlicher Gemeinschaft“ leben (Az: B 7 AL 56/97 R). Auch das Bundesverfassungsgericht rückt allmählich von einer restriktiven Auslegung von Art. 6 GG ab. Es hat bereits mehrfach die absolute Vorrangstellung der Ehe relativiert, vgl. insbesondere die Entscheidungen zum LPartG (Az 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01) oder zum Ausschluss der Eltern nichtehelicher Kinder von einer Hinterbliebenenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (1 BvR 684/98).
- 46 Das Pflichtteilsrecht sichert den nahen Verwandten des Verstorbenen einen Mindestanteil am Nachlass. Pflichtteilsberechtigt sind die Kinder und Enkel, die Eltern und der/die EhegattIn des/der ErblasserIn.
- 47 So hat sich z.B. der Deutsche Juristentag 2002 für eine deutliche Lockerung des Pflichtteilsrechts ausgesprochen. Die Höhe des Pflichtteils sollte begrenzt und dessen völliger Entzug erleichtert werden.
- 48 § 563(2) BGB – Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10.11.2000, wobei die jetzige Nummerierung auf einen Bundestagsbeschluss vom 26.11.2001 zurückgeht.
- 49 Ulrich Beck: „Das Zeitalter des eigenen Lebens“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 29/2001, S. 3-6.
- 50 Biologische Verwandtschaftsbeziehungen können – wie bereits ausgeführt – Bestandteil der Familie sein, sie sind es jedoch nicht zwangsläufig (s. Fußnote 42).
- 51 Dass unabhängig von diesem soziologischen Familienbegriff im Alltag auch weiterhin die unterschiedlichsten Beschreibungen für die einbezogenen Beziehungsformen im Gebrauch bleiben werden, ändert nichts an dessen Substanz.
- 52 Ulrich Beck: „Das Zeitalter des eigenen Lebens“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 29/2001, S. 3-6.
- 53 S. LPartG in der ab 1.1.2005 gültigen Fassung.
- 54 So ist eine gemeinsame Adoption nicht möglich. Die Verheirateten zur Verfügung stehenden steuerlichen Vorteile und die versorgungsrechtlichen Ansprüche sowie weitere Vergünstigungen im Rahmen des Beamtenrechts gelten nicht für Eingetragene Lebenspartnerschaften.
- 55 So gibt es bei Zahlungen von Arbeitslosengeld II an Erwachsene – im Unterschied zur Sozialhilfe – keinen Rückgriff auf die Einkünfte von Verwandten ersten Grades. Auch die „Bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (SGB XII, ab 1.1.2005) ist ein individueller Anspruch, sofern das Einkommen von Verwandten

1. Grades die Grenze von derzeit 100.000 EUR/Jahr nicht übersteigt. Des Weiteren wird diskutiert, die beitragsfreie Mitversicherung von nicht erwerbstätigen Ehe- oder LebenspartnerInnen in der Gesetzlichen Krankenversicherung abzuschaffen – damit wären die Beiträge unabhängig vom Familienstand.
- 56 Die Bundesregierung arbeitet zur Zeit an einer Novellierung des Transsexuellengesetzes, die auf die Kritik von Interessenvertretungen und Sachverständigen Bezug zu nehmen verspricht – s. Antwort der Bundesregierung vom 12.12.2001 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS, BT-Drucks. 14/7835
- 57 Theodor W. Adorno: „Minima Moralia, Reflexionen aus dem beschädigten Leben“, in: Theodor W. Adorno: *Gesammelte Schriften*, Band 4, Frankfurt/M. 1980.

Literatur

- Adorno, Theodor W.:** „Minima Moralia, Reflexionen aus dem beschädigten Leben“, in: Theodor W. Adorno: *Gesammelte Schriften*, Band 4, Frankfurt/M. 1980 (1944-1947).
- Barabas, Friedrich K. / Erler, Michael:** *Die Familie*, Weinheim, München 2002.
- Baumann, Zygmunt:** *Flüchtige Moderne*, Frankfurt/M. 2003.
- Beck, Ulrich:** *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, 1. Auflage, Frankfurt/M. 1986.
- Beck, Ulrich:** „Das Zeitalter des eigenen Lebens“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 29/2001.
- Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth:** *Das ganz normale Chaos der Liebe*, Frankfurt/M. 1990.
- Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hrsg.):** *Risikante Freiheiten*, Frankfurt/M. 1994.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth:** *Was kommt nach der Familie? Einblicke in neue Lebensformen*, München 1998.
- Bien, Walter/Hartl, Angelika/Teubner, Markus:** „Stieffamilien in Deutschland – Eltern zwischen Normalität und Konflikt“, in: *DJI Familien-Survey*, Opladen 2002.
- Buba, Hans P./Vaskovics, Lazlo A.:** *Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare*, Köln 2001.
- Butler, Judith:** *Das Unbehagen der Geschlechter*, Frankfurt/M. 1991.
- Engel, Antke:** *Wider die Eindeutigkeit. Sexualität und Geschlecht im Fokus queerer Politik der Repräsentation*, Frankfurt/M., New York 2002.
- Foucault, Michel:** *Über Hermaphroditismus. Der Fall Barbin*, Frankfurt/M. 1998.
- Foucault, Michel:** *Die Anormalen*, Frankfurt/M. 2003.
- Giddens, Anthony:** *Wandel der Intimität. Sexualität, Liebe und Erotik in modernen Gesellschaften*, Frankfurt/M. 1993.
- Giddens, Anthony:** *Entfesselte Welt. Wie die Globalisierung unser Leben verändert*, Frankfurt/M. 2001.
- Hartenstein, Wolfgang/Bergmann-Gries, Jutta/Burkhardt, Wolfgang/Rudat, Reinhardt:** *Geschlechtsrollen im Wandel. Partnerschaftliche Aufgabenteilung in der Familie*, Stuttgart/Berlin/Köln 1988.
- Haug, Frigga:** *Kritik der Rollentheorie*, Hamburg 1994.
- Hirschauer, Stefan:** *Die soziale Konstruktion der Transsexualität*, Frankfurt/M. 2001.
- polymorph (Hrsg.):** *(K)ein Geschlecht oder viele? Transgender in politischer Perspektive*, Berlin 2002.
- quaestio (Hrsg.):** *Queering Demokratie. Sexuelle Politiken*, Berlin 2000.
- Rellin, Martina:** *Ich habe einen Liebhaber – Frauen berichten von ihren Begegnungen mit dem ganz besonderen Mann*, Berlin 2001.
- Rosenbaum, Heidi:** *Familie als Gegenstruktur zur Gesellschaft. Kritik grundlegender theoretischer Ansätze der westdeutschen Familiensoziologie*, Stuttgart, 2. Auflage 1978.
- Schenk, Christina:** „Einen neuen Kuchen backen“, in: Ilona Bubeck (Hrsg.): *Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homohe*, Berlin 2000.

Schenk, Christina: „Über die politischen Folgen von Entgrenzungen und Grenzverschiebungen“, in: Steffens, Melanie C./Ise, Michaela: *Jahrbuch Lesben-Schwule-Psychologie*, Lengerich 2003.

Schenk, Christina: „Normalität‘ durch Sondergesetze? Gesellschaftspolitische Normierung des Geschlechts am Beispiel des Transsexuellengesetzes“, in: *Forum Wissenschaft* 3/03.

Schmidt, Gunter: „Spätmoderne Sexualverhältnisse“, in: Christiane Schmerl/Stefanie Soine/Marlene Stein-Hilbers/

Birgitta Wrede (Hrsg.): *Sexuelle Szenen. Inszenierungen von Geschlecht und Sexualität in modernen Gesellschaften*, Opladen 2000.

Schröter, Susanne: *FeMale. Über Grenzverläufe zwischen den Geschlechtern*, Frankfurt/M. 2002.

Seikowski, Kurt: „Keine Patienten im klassischen Sinn“, in: *Zeitschrift für Sexualforschung* 10, 1997, S. 351-353.

Walper, Sabine / Schwarz, Balduin: *Was wird aus den Kindern?* Weinheim, München 2002.